



Aktenzeichen: 028-04/33

**Satzung
über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
(Mittagsbetreuung- Benutzungssatzung)**

Satzung vom 29.07.2014

GR-Beschluss vom 29.07.2014

In Kraft getreten am 01.09.2014



Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**Satzung
über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
(Mittagsbetreuung- Benutzungssatzung)**

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee betreibt die schulische Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die schulische Mittagsbetreuung bietet den Schulkindern der Grundschule Gmund an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis maximal 16.00 Uhr eine Betreuung.

§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in die schulische Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die bei einem berufstätigen, alleinstehenden Elternteil leben bzw. Kinder deren Eltern beide berufstätig sind (Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. bei Selbstständigen Bescheinigung durch das Finanz- oder Gewerbeamt sind erforderlich)
 - b) Kinder, deren Entwicklungsrisiko durch die Aufnahme in die schulische Mittagsbetreuung gemildert werden könnte (Härtefallregelung). Die schriftliche Stellungnahme einer im sachlichen Zusammenhang stehenden Stelle (z.B. Jugendamt, Krankenkasse) ist vorzulegen.
 - c) Grundsätzlich werden jüngere Kinder vor älteren Kindern aufgenommen.
 - d) Im Übrigen haben die Kinder mit der längeren Buchungszeit Vorrang.
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.



§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist bis spätestens 31. Mai bei der Leitung der schulischen Mittagsbetreuung möglich:
 - a) nach telefonischer Vereinbarung;
 - b) an den „Anmeldetagen“ (üblicherweise mit der Schuleinschreibung).
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und den Erziehungsberechtigten zu geben. Änderungen der Anschrift oder der Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind in der schulische Mittagsbetreuung zu melden.
- (3) Erforderliche Bescheinigungen (siehe Aufnahmekriterien) sind spätestens einen Monat nach der Anmeldung abzugeben.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5

Mittagsbetreuungs-Jahr

Das Mittagsbetreuungs-Jahr beginnt am 01.09. und endet am 31. Juli.

§ 6

Buchungszeiten, Ferien

- (1) Die Öffnungszeiten sind im Schulbetrieb von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr (14-Uhr-Gruppe), bzw. von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr (16-Uhr-Gruppe).
- (2) Die pädagogische Kernzeit, Hausaufgabenzeiten und Abholzeiten werden in der Konzeption festgelegt.
- (3) In den Ferien und an schulfreien Tagen ist die schulische Mittagsbetreuung geschlossen.
- (4) Die Beteiligten sind an die jeweils gebuchten Zeiten gebunden. Bei zweimaligem Überschreiten der gebuchten Zeit, kann der Träger automatisch den Beitrag um eine Stundenkategorie erhöhen.
- (5) Die Mindestbuchungszeiten betragen:
 - a) in der 14-Uhr-Gruppe: - 1 Tag
 - b) in der 16-Uhr-Gruppe: - 2 Tage
- (6) Ein Wechsel zwischen der 14-Uhr-Gruppe und der 16-Uhr-Gruppe ist grundsätzlich nicht möglich.



§ 7

Verpflegung

Kinder, die die schulische Mittagsbetreuung besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

§ 8

Aufsicht

Die schulische Mittagsbetreuung übernimmt kraft des Betreuungsvertrages die Aufsichtspflicht des Kindes. Sie beginnt mit der Meldung des Kindes bei einer Mitarbeiter/in und endet beim Abholen durch die Erziehungsberechtigten bzw. des „Abholers“ oder bei Alleingängern nach Abmeldung.

Die „Abholer“ sind zu bevollmächtigen.

Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der schulischen Mittagsbetreuung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

§ 9

Unfallversicherung

Für die Kinder die die schulische Mittagsbetreuung besuchen, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der schulischen Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der schulischen Mittagsbetreuung versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10

Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der schulischen Mittagsbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) verpflichten sich mit dem Personal partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenzuarbeiten. Die sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich anhand der ausgegebenen Elterninformationen zu informieren und ihren daraus entstehenden Pflichten nachzukommen (Rückmeldungen und Fristen).

§ 11

Regelmäßiger Besuch

Die schulische Mittagsbetreuung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch



Sorge zu tragen. Bei Abwesenheit des Kindes ist die Leitung der schulischen Mittagsbetreuung frühzeitig von den Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 12

Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in die schulische Mittagsbetreuung haben die Erziehungsberechtigten (Art. 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Eignung des Kindes zum Besuch der schulischen Mittagsbetreuung oder den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Sofern ein ausreichender Nachweis bei der Einschulung erbracht wurde, ist er nicht extra vorzulegen.

§ 13

Krankheit, Anzeige

- (1) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die schulische Mittagsbetreuung von der Erkrankung und Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Es kann auf die Dauer der Erkrankung die schulische Mittagsbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die schulische Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B.: ein Sport-/Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).
- (5) Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen an mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen, kann die Leitung ein ärztliches Attest einfordern.

§ 14

Betretungsrecht

Das Betreten der schulischen Mittagsbetreuung ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.



§ 15

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Allgemeine Kündigung: Zum Ende des Mittagsbetreuungs-Jahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund tritt u.a. dann auf, wenn nicht genügend freie Plätze verfügbar sind und die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. ein Härtefall nicht mehr gegeben ist.
- (2) Kündigung bei mangelnder Mitwirkung oder wegen Nichteinhaltung von Pflichten: Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der schulischen Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Mittagsbetreuungs-Jahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
 - c) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der schulischen Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Entgelte aus der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurden oder dass während des letzten Mittagsbetreuungs-Jahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste, oder dass die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.
 - d) Vor einer Kündigung sind die Beteiligten zu hören.

§ 16

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember und zum 30. April schriftlich kündigen. Die Kündigung zum Ende des Mittagsbetreuungs-Jahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (2) Die Kündigung ist ansonsten während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (insbesondere Umzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Gründe sind zu belegen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.



Gmund a. Tegernsee, 29.07.2014

- G e m e i n d e -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. von Preysing', written over the printed name.

von Preysing

Erster Bürgermeister

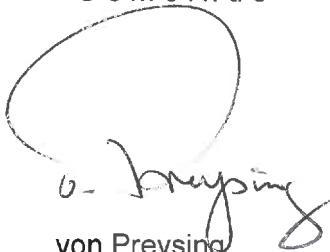




Die Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee wurde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 29.07.2014 als Satzung beschlossen.

Gmund a. Tegernsee, 29.07.2014

- G e m e i n d e -

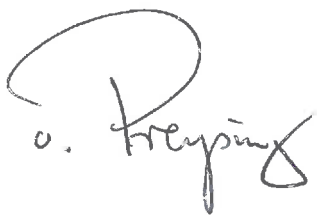

von Preysing
Erster Bürgermeister



Die Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee wurde am 30.07.2014 im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 30.07.14 hingewiesen.

Gmund a. Tegernsee, 30.07.14

- G e m e i n d e -


von Preysing
Erster Bürgermeister





Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der

Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Die o. g. Satzung wurde in der Fassung vom 29.07.2014 durch den Gemeinderat Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 29.07.2014 als Satzung beschlossen.

Die Satzung liegt im Rathaus, Kirchenweg 6, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 25. Juli 2013
- G e m e i n d e -

Georg von Preysing
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Ausgehängt am: 30. Juli 2014 / Abzunehmen am: 18. August 2014



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Beschlussabschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 29.07.2014

öffentlich

TOP 5 Erlass einer Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung

Die Gemeinde betreibt eine schulische Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Aufnahme, Besuch, Mitwirkungspflichten, Rechte und Kündigung werden in der Mittagsbetreuungssatzung geregelt. Derzeit liegen insgesamt 70 Anmeldungen vor. Davon werden 42 Kinder die „14-Uhr-Gruppe“ und 28 Kinder die „16-Uhr-Gruppe“ besuchen. Derzeit kann der Betreuungsbedarf in der Mittagsbetreuung vollständig abgedeckt werden.

Die Mittagsbetreuung können die Kinder nur während den Schulzeiten besuchen. Eine Ferienbetreuung ist mit der Mittagsbetreuung nicht verbunden. Diese wäre als eigenständige Einrichtung zu betreiben, allerdings gibt es hierfür keine Fördergelder.

Beschluss Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Mittagsbetreuung – Satzung) vom 29. Juli 2014 wird als Satzung beschlossen. Sie tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit werden bestätigt.
Gmund a. Tegernsee, 03.09.2014


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister

